

Wettbewerb: Stellungnahmen zur Marktdefinition

Die Europäische Kommission hat am 8. November 2022 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, in der alle interessierten Kreise aufgefordert werden, zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung über die Marktdefinition bis zum 13. Januar 2023 Stellung zu nehmen.



Europäische Kommission: Im Wettbewerbsrecht der EU wird die Marktdefinition überarbeitet.

Die Marktdefinition sei ein wichtiger erster Schritt bei der Prüfung von Zusammenschlüssen und den meisten Kartellfällen. Sie diene der Feststellung, wo der Wettbewerb zwischen Unternehmen endet, erläutert die EU-Kommission in einer Mitteilung. Die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts aus dem Jahr 1997 wird mit der vorgelegten Überarbeitung erstmalig aktualisiert. Vor allem die Digitalisierung und der zunehmend vernetzte und globalisierte Charakter des gewerblichen Austausches werde darin berücksichtigt.

Bereits im Juli 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer Bewertung, zu der mehr als 100 Interessenträger Stellung genommen haben. Deren Anregungen wurden in dem nun zur Konsultation vorgelegten Textentwurf berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Änderungen befassen sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Erläuterungen zu den Grundsätzen der Marktdefinition und zur Art und Weise, wie die Märkte zum Zwecke der Anwendung der Wettbewerbsregeln abgegrenzt werden.
- Stärkere Betonung nichtpreislicher Elemente wie Innovation und Qualität von Produkten und Dienstleistungen.
- Klarstellungen in Bezug auf die vorausschauende Anwendung der Marktdefinition, insbesondere im Falle von Märkten, auf denen mit strukturellen Veränderungen wie technologischen oder regulatorischen Veränderungen zu rechnen ist.
- Neue Orientierung in Bezug auf die Marktdefinition in digitalen Märkten, z. B. mehrseitige Märkte und „digitale Ökosysteme“ (z. B. Produkte, die um ein Betriebssystem für Mobilfunkgeräte herum gebaut sind).

- Neue Grundsätze für innovationsintensive Märkte, in denen klargestellt wird, wie Märkte zu bewerten sind, auf denen Unternehmen mittels Innovation konkurrieren.

- Weitere Orientierungshilfen zur Abgrenzung des räumlichen Marktes, einschließlich der Voraussetzungen für die Abgrenzung weltweiter Märkte, zur Bewertung der Einfuhren sowie des Konzepts der Kommission zur Abgrenzung lokaler Märkte nach Einzugsgebieten (z. B. im Einzelhandel mit Verbrauchsgütern).

- Ausführungen zu den quantitativen Techniken wie der Bewertung der Folgen einer geringfügigen, aber signifikanten und anhaltenden Preiserhöhung („SSNIP-Test“), die die Kommission bei der Abgrenzung eines Marktes anwenden kann.

- Ausführlichere Orientierungshilfen zu Nachweisquellen und ihrem Beweiswert auf der Grundlage der materiellrechtlichen Erfahrungen der Kommission und ihres faktengestützten Ansatzes bei der Marktdefinition.

Weitere Informationen, einschließlich Anweisungen zur Einreichung von Stellungnahmen, sind [hier](#) abrufbar. *chk*

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Pilotgruppe will Eckpunkte für KMU erarbeiten



Nachhaltigkeit: Künftig auch in der Berichterstattung von KMU ein Thema.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) wollen Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kontext der Cor-

porate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterstützen.

Hierzu haben DRSC und RNE sich in einer Kooperationsvereinbarung vom 8. September 2022 auf die Einrichtung einer Pilotgruppe KMU-Reporting verständigt. Die Pilotgruppe setzt

sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus KMU und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die [hier](#) namentlich aufgeführt sind.

Erstes Ergebnis der Pilotgruppe, die ihre Arbeit im November 2022 aufgenommen hat, soll ein Eckpunktepapier sein, in dem die „wesentlichen Aspekte für qualitativ hochwertige und dabei den spezifischen Strukturen der KMU entsprechende Nachhaltigkeitsstandards zusammengetragen werden“, heißt es in einer Mitteilung des DRSC.

Im Zuge der Ausweitung der Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsinformationen werden in Zukunft etwa 15.000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Dies gilt für die aktuell zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichteten rund 500 vorrangig börsennotierten Unternehmen bereits für Geschäftsjahre ab 2024. Aufgrund der gestaffelten Erstanwendung gelten die Anforderungen für die große Anzahl aller anderen großen Kapitalgesellschaften für Geschäftsjahre ab 2025 und für kapitalmarktorientierte KMU für Geschäftsjahre ab 2026 bzw. 2028. Dies werde sich indirekt auch auf die Berichterstattung anderer KMU auswirken, da deren Nachhaltigkeitsinformationen aufgrund der Einbindung in die Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen oder für die Finanzierung erforderlich sein werden, erläutert das DRSC. *chk*